

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0808/2014
Auskunft erteilt: Herr Reher
Ruf: 492-5220
E-Mail: Reher@stadt-muenster.de
Datum: 07.11.2014

Betrifft

Nutzung des Bürgerbades Handorf für das Schul- und Vereinsschwimmen

Beratungsfolge

13.11.2014	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
20.11.2014	Sportausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Münster ab dem 01.01.2015 weiterhin das Bürgerbad Handorf für das Schul- und Vereinsschwimmen nutzt und hierfür eine monatliche Aufwandsersatzleistung von 11.000 € an den Betreiberverein Bürgerbad Handorf e.V. zahlt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0802	Bäder	2015 ff.		
Zeile	15	Transferaufwendungen		132.000	

Die Mittel von jährlich 132.000 € sind bereits für die Jahre 2015 ff. etatisiert.

Begründung:

Das Hallenbad Handorf ist am 01.08.2008 aus städtischer Trägerschaft entlassen worden und wird seitdem vom Betreiberverein Bürgerbad Handorf e.V. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung weiter geführt.

Durch Abschluss jeweils befristeter Nutzungsverträge zwischen der Stadt Münster und dem Betreiberverein ist eine kostenpflichtige Nutzung des Hallenbades durch die Stadt für das Schul- und Vereinsschwimmen gesichert. Für diese Nutzung – zurzeit 38 Stunden in der Woche - erhält der Betreiberverein eine monatliche Aufwandsersatzleistung in Höhe von 11.000 €, jährlich also 132.000 €. Die aktuelle Verlängerung des Nutzungsvertrages endet am 31.12.2014. Um das Schul- und Vereinsschwimmen unter Beibehaltung der bisherigen Standards weiterhin zu gewährleisten, ist die Nutzung des Bürgerbades im bisherigen Umfang unter Beibehaltung der bisherigen Bedingungen zunächst bis zum 31.12.2018 (mittelfristige Finanzplanung) fortzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Bürgerbad Handorf in der öffentlichen Beschlussvorlage V/0791/2014 vom 03.11.2014 hingewiesen.

Nach dem Überlassungsvertrag vom 31.07.2008 stehen dem Betreiberverein Handorf e. V. und der Stadt ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn der jeweils andere Vertragspartner wesentliche Pflichten des Vertrages unzureichend erfüllt. Darüber hinaus kann der Verein den Vertrag ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündigen, wenn er plausibel belegt, dass er die Bedingungen des Vertrages nicht mehr erfüllen kann.

Die Sportverwaltung wird nach Vorlage des politischen Beschlusses an den Betreiberverein Bürgerbad Handorf e.V. herantreten und die Vertragsverlängerung zur Unterschrift bringen. Die Nutzungsverlängerung zu den bekannten Konditionen ist im Vorfeld mit dem Verein besprochen worden.

Zur Kenntnis ist dieser Vorlage die aktuelle Schul- und Vereinsbelegung im Bürgerbad Handorf beigefügt.

I. V.
gez.
Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen